

Merkblatt

- Lebensarbeitszeitkonto (LAK) -

Was ist das Lebensarbeitszeitkonto?

Das Lebensarbeitszeitkonto ist ein Zeitsparbuch für die Zukunft. Es ermöglicht durch Ansparen eines Zeitguthabens über einen längeren Zeitraum die Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand.

Wer kann ein Lebensarbeitszeitkonto vereinbaren?

Alle unbefristet beschäftigten Mitarbeiter/innen mit einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr können frühestens 20 Jahre vor der Regelaltersgrenze ein Lebensarbeitszeitkonto **auf freiwilliger Basis** mit der Arbeitgeberin Stadt Heidelberg vereinbaren und mit dem Ansparen beginnen.

Wie funktioniert das Lebensarbeitszeitkonto?

Regelung für Mitarbeiter/innen aller Ämter:

Die Mitarbeiter/innen reduzieren ihre Arbeitszeit (und damit das Einkommen) und arbeiten tatsächlich in früherem Umfang weiter. Die Mehrarbeit wird dem Lebensarbeitszeitkonto in Zeit gutgeschrieben. Hierbei erfolgt pro Wochenstunde über einen Jahreszeitraum eine Gutschrift von 40 Stunden. Es gilt eine Höchstgrenze von jährlich 800 Stunden, d.h. die wöchentliche Arbeitszeit kann um maximal 20 Stunden für die Dauer eines Jahres reduziert werden.

Was passiert im Krankheitsfall während der Ansparphase?

Der Aufbau des Zeitguthabens wird bei Krankheit nur für die Dauer der Zeit unterbrochen, in der die/der Beschäftigte kein Entgelt oder keine Entgeltfortzahlung erhält (analog Regelung zur Altersteilzeit). In dieser Zeit bezieht die betreffende Person Krankengeld. Das Krankengeld für Beschäftigte errechnet sich aus der vertraglich festgelegten reduzierten Arbeitszeit. Für Beamtinnen und Beamte erfolgt nach dem Dienstrecht ein Zeitaufbau auch während der Krankheitsphase.

Zusatzoption für Mitarbeiter/innen des Tiefbauamts (66), des Landschafts- und Forstamts (67), des Amts für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (70) und der Feuerwehr (37):

Alternativ oder zusätzlich können angeordnete Überstunden (und angeordnete Mehrarbeitsstunden) die im Zusammenhang mit der Erfüllung von besonderen Aufgaben (insbesondere Winterdienst, Hochwasserdienst und Beseitigung von Sturmschäden) oder bei Beamtinnen/Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Amt 37) im Rahmen des Schichtdienstes angefallen sind, dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, sofern diese Stunden nicht durch Freizeit ausgeglichen werden konnten. Hierbei gelten jährliche Höchstgrenzen von 160 Stunden für Mitarbeiter/innen der Ämter 66, 67 und 70 sowie 200 Stunden für Beamtinnen/Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Was passiert im Krankheitsfall während der Ansparphase?

In Zeiten eines krankheitsbedingten Ausfalls erfolgt kein Aufbau eines Zeitguthabens, da nur tatsächlich erbrachte Stunden angespart werden können.

Welche Antragsfristen gelten?

Der Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos bei Reduzierung der Arbeitszeit muss grundsätzlich mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Ansparphase auf dem Dienstweg beim Personal- und Organisationsamt eingegangen sein. Der Beginn ist hier der 01.01. eines Kalenderjahres, im Einführungsjahr ausnahmsweise der 01.04.2013.

Merkblatt

- Lebensarbeitszeitkonto (LAK) -

Sofern auf ein Lebensarbeitszeitkonto ausschließlich angeordnete Überstunden (und angeordnete Mehrarbeitsstunden), die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden konnten gebucht werden sollen, ist der Laufzeitbeginn auch unterjährig möglich. Hierfür ist ein formeller Antrag nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Meldung durch das jeweilige Amt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter diese angeordneten Überstunden (und angeordneten Mehrarbeitsstunden) auf ein Lebensarbeitszeitkonto übertragen möchte.

Wo wird das Lebensarbeitszeitkonto geführt?

Das Lebensarbeitszeitkonto wird ausschließlich in Zeit (volle Stunden; Aufrundung ab 0,5) beim Personal- und Organisationsamt geführt. Die Ämter melden die Stundenanzahl je Mitarbeiter/in jeweils zum Jahresende.

Wie lange kann ich mich freistellen lassen?

Eine Freistellung kann höchstens im Umfang von einem Kalenderjahr angespart werden. Die für ein Jahr erforderlichen Stundenwerte („Nettoarbeitszeit“) werden pauschaliert und entsprechend der unterschiedlichen Arbeitszeiten nach Gruppen differenziert:

Beschäftigte	1.575 Stunden	Feuerwehrbeamtinnen/Feuerwehrbeamte	1.828 Stunden
Beamtinnen/Beamte	1.656 Stunden	Musikschullehrerinnen/Musikschullehrer	1.211 Deputatsstunden
		(Schul-)Hausmeisterinnen/Hausmeister	1.817 Stunden

Was passiert, wenn das angesparte Zeitguthaben nicht mehr durch eine bezahlte Freistellung ausgezahlt werden kann?

Hier spricht man von einem so genannten Störfall (z.B. Arbeitgeberwechsel, Tod). In solch einem Fall wird das bestehende Zeitguthaben bei Beschäftigten in Höhe des Stundenwerts nach § 8 Abs.1.1 S.2 TVÖD-V beim Eintritt des Störfalls ausgezahlt.

Bei Beamtinnen und Beamten erfolgt eine Rückabwicklung soweit eine Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 LBG erfolgte. Dies bedeutet, dass sie im Störfall so gestellt werden, als wäre kein Lebensarbeitszeitkonto vereinbart und bespart worden. Wurden auf dem LAK nur Mehrarbeitsstunden gebucht, die nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung entstanden sind, werden diese nach § 65 LBesGBW vergütet. Abweichend von § 65 Abs. 3 LBesGBW erfolgt die Vergütung der Mehrarbeitsstunden nach dem im Auszahlungsmonat geltenden Stundensatz.

Die entsprechenden Bezüge werden nachgezahlt.

Was passiert im Krankheitsfall während der Freistellungsphase?

Krankheitszeiten und Urlaubsansprüche während der Freistellungsphase führen nicht zu einer Verlängerung der Freistellungsphase, da diese Zeiten bei den oben genannten erforderlichen Stundenwerten (Nettobetrachtung) bereits pauschal Berücksichtigung finden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Weitere Informationen zum Lebensarbeitszeitkonto sowie Antragsvordrucke finden Sie in den öffentlichen Ordnern in Outlook in der Rubrik „Dienstsanweisungen und Dienstvereinbarungen“. Ihre individuellen Fragen beantworten Ihnen Herr Viereckl von Amt 11 (Tel. 58-11070) sowie der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats -Herr Schweigert- (Tel. 58-11900) gerne telefonisch oder im persönlichen Gespräch.